

bereits vorliegt, Rechnung tragen. Im Zusammenhang damit wäre ein überarbeitetes Gesetz denkbar. Wir hoffen für die Zukunft, daß Erörterungen dieser Problematik von allen Seiten in Sachlichkeit geführt werden und jede emotionale Aufheizung sowie spektakuläre Darstellung vermieden werden können. Ich bin des weiteren der Meinung, daß gerade dieses Thema weder weiter in dem bisher erlebten Ausmaß in den Medien behandelt werden sollte noch zu einem Hauptanliegen im Wahlkampf gemacht werden darf. Es geht um sachliche Aufarbeitung, die Zeit und Behutsamkeit braucht. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:**

Frau Minister, gestatten Sie noch eine kurze Anfrage?

(Ja, bitte.)

**Frau Barbe (SPD):**

Frau Dr. Schmidt, wir hatten uns auch schon gestern im Ausschuß über die Frage verständigt, und wollen Sie einfach noch einmal fragen: Streiten Sie gemeinsam mit uns in bezug auf die Fristenlösung für eine Übergangsregelung von mindestens fünf Jahren?

**Frau Dr. Schmidt, Minister für Familie und Frauen:**

Ich möchte mich hier zeitlich in keiner Weise festlegen, weil man das zum heutigen Zeitpunkt nicht absehen kann, ob das eher möglich ist oder längere Zeit braucht.

**Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:**

Meine Damen und Herren! Die Aktuelle Stunde ist damit beendet.

Ich rufe auf die Tagesordnungspunkte 3 und 4:

**Antrag des Ministerrates  
Gesetz zur Errichtung der Strukturen eines neuen  
Kinder- und Jugendhilferechts  
(Jugendhilfeorganisationsgesetz)  
(1. Lesung)  
(Drucksache Nr. 128)**

**Antrag des Ausschusses für Jugend und Sport  
betreffend Rechtsvorschriften für Normal- und Spezial-  
kinderheime sowie Jugendwerkhöfe und Durchgangsheime  
(1. Lesung)  
(Drucksache Nr. 129).**

Das Wort zur Begründung des Entwurfs des Jugendhilfeorganisationsgesetzes hat der Minister für Jugend und Sport, Frau Schubert.

**Frau Schubert, Minister für Jugend und Sport:**

Frau Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Verwirklichung des 1. Staatsvertrages sind wir gefordert, im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts rechtliche Regelungen zu schaffen, die dazu beitragen, die Sozialunion zu realisieren. Hierbei gilt es einerseits die bestehenden Angebote zu erhalten und andererseits neue inhaltliche und strukturelle Maßnahmen von Aufgabenbereich und Leistungen der Jugendhilfe vorzubereiten. Ziel ist es, im Jahre 1991 auf dem Gebiet der jetzigen DDR das Kinder- und Jugendhilferecht der Bundesrepublik vollinhaltlich einzuführen. Damit werden allen Betroffenen dieselben Möglichkeiten und Angebote der Hilfe, Unterstützung und Beratung im Rahmen eines weitgefächerten Leistungsspektrums gegeben. Bei der Verwirklichung dieser Konzeption wird es sich

auch als günstiger Umstand erweisen, daß in der Bundesrepublik ab 1.1. 1991 auf der Grundlage eines veränderten Kinder- und Jugendhilferechts - dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - gearbeitet wird. In diesem Gesetz sind in der Praxis bewährte Erfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienberatung und -Unterstützung auf einer qualitativ guten Grundlage berücksichtigt. Hierdurch werden auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen wesentliche Perspektiven für die rechtlicher und fachliche Weiterbildung der Jugendhilfe aufgezeigt.

Das neue Jugendhilferecht der Bundesrepublik findet deshalb breite Zustimmung in den Fachkreisen der Praxis und Wissenschaft. So wurde es denn auch von einer großen Mehrheit des Parlaments getragen. Dieses Gesetz - das möchte ich hier betonen - entspricht auch voll unserer Auffassung von Jugendhilfe in einem demokratischen, sozialen und föderalistischen Rechtsstaat. Mit dem Entschluß der Menschen unseres Landes, sich nicht mehr im Rahmen zentral vorgegebener Strukturen und Denkgogmen zu bewegen, ist es künftig eine wesentliche Aufgabe der Jugendhilfe, in vielfältiger Form junge Menschen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern. So werden im Rahmen der Jugendhilfe künftig auch verschiedenste Angebote der Jugendarbeit, der Mitwirkung in unterschiedlichen Jugendverbänden sowie Angebote zur außerschulischen Jugendbildung zu erfolgen haben. Jugendhilfe wird hierbei bestimmt durch ein weitgehendes Nebeneinander von Jugendfürsorge und Jugendpflege.

Die Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe setzt nicht erst ein, wenn eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bereits vorliegt. Statt dessen wird Jugendhilfe insbesondere bestimmt durch vorbeugende Maßnahmen. Diese werden einen breiten Raum einnehmen. Die Hilfestellung für Kinder und Jugendliche im Vorfeld sozialer Probleme und Gefährdungen wird wirksam durch eine Palette von Leistungen im Bereich der Familienberatung, der individuellen Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie durch ein Angebot differenzierter Hilfen bei spezifischen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen.

In der besonderen historischen Situation, in der wir uns jetzt befinden, bedarf es einer ausdrücklichen Forderung und Unterstützung des einzelnen Kindes und auch der Gesamtheit aller jungen Menschen. Pluralisierung und Demokratisierung verlangen ein höheres Maß an Erziehung, Verantwortung und Bildung als in früheren Zeiten. Die sich hieraus ergebenden inhaltlichen Anforderungen an künftige Jugendhilfearbeit und die Erfüllung dieser Aufgabenstellung können allein in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken der Träger und Organe der freien und der öffentlichen Jugendhilfe geleistet werden. Die damit verbundene Pluralität von Angeboten und Hilfen bei Vorrang einer Tätigkeit der freien Jugendhilfeträger ist die Grundlage auch für Jugendpolitik in unserem Land. Aus dieser Grundidee heraus ergeben sich auch die beiden wesentlichen Bauprinzipien der zukünftigen Jugendhilfe. Einmal freie Träger, also nichtstaatliche Einrichtungen, wie z. B. Kirchen, Vereine, Verbände usw., haben den Vortritt in der Jugendhilfe. Für deren Entwicklung werden mancherlei Anregungen und Anstöße nötig sein.

Auf der staatlichen Seite soll Jugendhilfe möglichst bürgernah angeboten werden. Deshalb sollen weitgehende Zuständigkeiten bei den Kommunen und bei den zu bildenden Ländern, also möglichst dezentral, angesiedelt werden. Jetzt sind wir dazu aufgerufen, die Übergangszeit zu gestalten.

Bei der Lösung der hierbei aufgetretenen Probleme müssen wir doppelgleisig fahren. Wir müssen dafür sorgen, daß wichtige, zum Teil lebenswichtige Aufgaben und Leistungen, die bisher vorhanden waren, weiterhin angeboten werden. Deshalb müssen bestehende Jugendstrukturen und -Institutionen funktionsfähig bleiben, bis ein fließender Übergang zum Neuen möglich ist.

Wir müssen neue Strukturen vorbereiten, die den Anschluß hersteilen können und zugleich auf jene Aufgaben zugeschnitten sind, die ihnen nach und nach aus dem neuen Jugendhilferecht Zuwachsen werden. Für das Gelingen der inhaltlichen Übernahme des umfangreichen Aufgabenfeldes des Kinder- und